

Satzung
für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags
- Lesefassung Stand: 25.10.2023 -

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags.

§ 1
Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2
Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3
Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt

bis zum 31.12.2003: 6 v.H.

und ab dem 01.01.2004: 7 v.H.

(5) Der Mindestbeitrag beträgt

bis zum 31.12.2003 bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 – 5	v.H.	0,08 v.H.
über	5 – 10	v.H.	0,23 v.H.
über	10 – 15	v.H.	0,38 v.H.
über	15 – 20	v.H.	0,53 v.H.
über	20	v.H.	0,75 v.H.

ab dem 01.01.2004 bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 – 5	v.H.	0,09 v.H.
über	5 – 10	v.H.	0,26 v.H.
über	10 – 15	v.H.	0,44 v.H.
über	15 – 20	v.H.	0,61 v.H.
über	20	v.H.	0,88 v.H.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbstständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7 **Abschlusszahlung**

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung vom 20.02.2018 tritt am 16.12.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.1978 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.11.1994 außer Kraft.
- (3) Die Änderungssatzung vom 24.10.2023 tritt am 14.11.2023 in Kraft.

Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags des Marktes Oberstdorf. Die mit der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2023 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 20.02.2018 eingearbeitet worden.